



Doppelbesteuerung der Rente

Vollständige nachgelagerte Besteuerung kommt erst 2058

Seit 2005 läuft der Übergang zur nachgelagerten Besteuerung von Leistungen aus der Basisversorgung wie der Bayerischen Ärzteversorgung, 2040 sollte die Übergangsphase enden. Mit dem kürzlich verabschiedeten Wachstumschancengesetz wird der Zeitraum bis ins Jahr 2058 verlängert. Rückwirkend ab dem Jahr 2023 steigt der Besteuerungsanteil für jeden neuen Renteneintrittsjahrgang nur noch um 0,5 Prozentpunkte statt wie bisher um einen Prozentpunkt.

Die mögliche Doppelbesteuerung der Rente ist ein Thema, über das seit Jahren intensiv diskutiert wird. Doppelbesteuerung von Renten – das klingt zunächst abstrakt.

Im Kontext der Rente spricht man von einer Doppelbesteuerung, wenn der steuerfreie Rententeil geringer ist als die versteuerten Rentenbeiträge während des Arbeitslebens, da man auf einen Teil der bereits versteuerten Rentenbeiträge erneut Steuern zahlt. Das wäre jedoch verfassungswidrig, wie erst kürzlich wieder vom Bundesfinanzhof (BFH) in München festgehalten wurde.

Erhöhter Sonderausgabenabzug

Nach den wegweisenden BFH-Urteilen 2021 hat sich die Bundesregierung zum Ziel gesetzt, eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Die erste Maßnahme: Ab 2023 wurde die frühere Beschränkung für den Abzug von Ausgaben für die Altersvorsorge aufgehoben. Dies ist bereits gesetzlich verankert. Die bislang vorgesehenen Stufen von 96 Prozent im Jahr 2023 und 98 Prozent im Jahr 2024 entfallen somit. Die steuerliche Förderung wird aber nach wie vor durch einen maximalen jährlichen Höchstbetrag begrenzt, der an den Ma-

ximalbeitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung West gekoppelt ist. Für Alleinstehende beträgt dieser im Jahr 2024 zum Beispiel 27.565 Euro, Zusammenveranlagte können 55.130 Euro steuerlich geltend machen. Für Arbeitnehmer wird der Abzugsbetrag dabei um den steuerfreien Arbeitgeberanteil gekürzt. Die im Jahr 2024 entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an die Bayerische Ärzteversorgung können somit in noch größerem Umfang als Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2a EStG geltend gemacht werden.

Neuregelung des Besteuerungsanteiles bei Rentenbeginn

Im Wachstumschancengesetz, dem auch der Bundesrat am 22. März zugestimmt hat, wurde eine neue beziehungsweise geänderte Regelung aufgenommen. Danach wird der steuerpflichtige Rentenanteil bei der Besteuerung für (künftige) Rentenjahrgänge nicht mehr wie aktuell um 1 Prozent pro Jahr steigen, sondern nur noch um 0,5 Prozent. Für Renten, die im laufenden Jahr beginnen, ergibt sich dadurch ein Besteuerungsanteil von 83 Prozent statt 84 Prozent. 2040 sind es nach der neuen Regelung dann nicht wie bisher 100 Prozent, sondern lediglich 91 Prozent.

SONDERAUSGABENABZUG FÜR BEITRÄGE

Jahr	Maximal abzugsfähiger Anteil in %	Höchstbetrag	Maximal abzugsfähig Ledige	Maximal abzugsfähig Zusammenveranlagung
2022	94	25.639€	24.100€	48.201€
2023	100	26.528€	26.528€	53.056€
2024	100	27.565€	27.565€	55.130€
2025	100	wird vom Gesetzgeber noch festgelegt		
2026	100			
2027	100			

© Quelle: BÄV

ENTWICKLUNG DER HÖHE DES BESTEUERUNGSANTEILES

Jahr des Rentenbeginnes	Besteuierungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginnes	Besteuierungsanteil in %	Jahr des Rentenbeginnes	Besteuierungsanteil in %
bis 2005	50,0	2023	82,5	2041	91,5
ab 2006	52,0	2024	83,0	2042	92,0
2007	54,0	2025	83,5	2043	92,5
2008	56,0	2026	84,0	2044	93,0
2009	58,0	2027	84,5	2045	93,5
2010	60,0	2028	85,0	2046	94,0
2011	62,0	2029	85,5	2047	94,5
2012	64,0	2030	86,0	2048	95,0
2013	66,0	2031	86,5	2049	95,5
2014	68,0	2032	87,0	2050	96,0
2015	70,0	2033	87,5	2051	96,5
2016	72,0	2034	88,0	2052	97,0
2017	74,0	2035	88,5	2053	97,5
2018	76,0	2036	89,0	2054	98,0
2019	78,0	2037	89,5	2055	98,5
2020	80,0	2038	90,0	2056	99,0
2021	81,0	2039	90,5	2057	99,5
2022	82,0	2040	91,0	2058	100,0

© Quelle: BÄV

Eine Verringerung der jährlichen Steigerung hat zur Folge, dass die vollständige Besteuerung neuer Renten erst im Jahr 2058 eintritt. Die verlängerte Übergangszeit bedeutet für künftige Versorgungsempfänger letztlich eine Steuerentlastung. Die Auswirkungen sind allerdings abhängig vom individuellen Einkommen und dem Jahr des Rentenbeginnes.

Weitere gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich?

Das Wachstumschancengesetz wurde am 27. März 2024 im Bundesgesetzblatt verkündet. Unter Finanzexperten wird allerdings weiterhin bezweifelt, dass die gesetzliche Änderung ausreicht, um eine mögliche Doppelbesteuerung vollständig zu vermeiden. Dies wird dazu führen, dass die Doppelbesteuerung der Rente auch künftig ein Thema bleibt.



DR. MICHAEL FÖRSTER

Referent Ärzteversorgung der BLZK und 1. stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung



MAIKE ALBRECHT

Co-Referentin Ärzteversorgung der BLZK und Mitglied des Landesausschusses der Bayerischen Ärzteversorgung